

Verordnung des EFD über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (Zollerleichterungsverordnung, ZEV)

vom 4. April 2007 (Stand am 1. August 2010)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf die Artikel 14 Absätze 1 Buchstabe b, 2 und 5 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ (ZG)

und auf Artikel 54 der Zollverordnung vom 1. November 2006² (ZV),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a. Waren, für die das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) einen reduzierten Zollansatz verordnet hat;
- b. Waren mit reduziertem Zollansatz gemäss dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986³.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *zollbegünstigte Waren*: Waren mit Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck nach Artikel 14 Absatz 1 ZG;
- b. *unveränderte Waren*: zollbegünstigte Waren, die nicht bearbeitet oder verarbeitet wurden; unveränderten Waren gleichgestellt sind Waren, die so bearbeitet oder verarbeitet wurden, dass eine andere Verwendung als die veranlagte noch nicht ausgeschlossen ist;
- c. *Verwendungsverpflichtung*: allgemein gültige Verpflichtung, eine Ware nur zu einem bestimmten Zweck zu verwenden, ohne Einschränkung hinsichtlich der Menge und Herkunft der Ware sowie der Dauer;

AS 2007 1633

¹ SR 631.0

² SR 631.01

³ SR 632.10

- d. *zollbegünstigte Person*: Person, die:
1. für zollbegünstigte Waren eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat, die von der Oberzolldirektion (OZD) genehmigt ist, oder
 2. eine mit einem Verwendungsvorbehalt versehene, unveränderte zollbegünstigte Ware im Zollgebiet übernimmt.

2. Kapitel: Reduzierte Zollansätze und Zollbefreiung bei der Veranlagung

Art. 3 Reduzierte Zollansätze

Anhang 1 legt die Waren, die zu reduzierten Zollansätzen ins Zollgebiet verbracht werden dürfen, die vorgesehene Verwendung und die Zollansätze fest.

Art. 4⁴ Zollbefreiung

Die Waren nach Anhang 4a Ziffer 2 zur Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ sind zollfrei, wenn die Analyse durch die Eidgenössische Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft einen energetischen Gehalt von weniger als 0,5 Prozent des täglichen Futterbedarfes eines Tieres ergibt.

Art. 5 Gesuch um Herabsetzung von Zollansätzen für bestimmte Verwendungen

¹ Ein Gesuch um Herabsetzung von Zollansätzen für bestimmte Verwendungen nach Artikel 14 Absatz 1 ZG muss bei der OZD eingereicht werden.

² Das Gesuch muss folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- a. Warenbezeichnung mit zolltarifarischer Einreihung, eventuell mit Beilage eines Musters;
- b. beabsichtigte Verwendung, gegebenenfalls mit Beschreibung des Herstellungsverfahrens und allfälliger Zwischenprodukte;
- c. detaillierte wirtschaftliche Begründung;
- d. Einfuhrmengen der beiden letzten Jahre in kg Eigenmasse sowie die voraussichtlichen Einfuhrmengen für das laufende Jahr;
- e. Bezugsmöglichkeiten in Ländern, mit denen Freihandelsabkommen bestehen;
- f. Warenwert franko Schweizer Grenze, nicht veranlagt, je 100 kg Eigenmasse;
- g. prozentualer Anteil der Verpackung an der ins Zollgebiet verbrachten Ware;
- h. Verkaufspreis der Fertigprodukte je 100 kg Eigenmasse;

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 17. Dez. 2007 (AS 2008 3).
⁵ SR 916.01

- i. gegebenenfalls prozentualer Gewichtsanteil der ins Zollgebiet verbrachten Ware am Fertigprodukt;
- j. als tragbar erachteter reduzierter Zollansatz.

³ Die OZD kann weitere Angaben und Nachweise verlangen, wenn dies für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich ist.

⁴ Sie unterbreitet das Gesuch den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme.

Art. 6 Besondere Angaben in der Zollanmeldung

¹ Bei der Verbringung von Waren ins Zollgebiet muss die zollbegünstigte Person mit ihrer Verpflichtungsnummer in der Zollanmeldung als Importeurin aufgeführt werden, sofern zollbegünstigte Waren aus dem Ausland mehreren ihrer Kunden in der Schweiz direkt zugeführt werden.

² Die zollbegünstigte Person muss zudem:

- a. gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Verpflichtung eingegangen sein, die Einfuhr der Waren im eigenen Namen vorzunehmen und die Lieferungen an die Kunden im Inland der Mehrwertsteuer zu unterstellen;
- b. ihre Verkaufs- und Lieferdokumente mit dem Verwendungsvorbehalt nach Artikel 8 versehen.

³ Bei der Verbringung von Waren ins Zollgebiet muss die zollbegünstigte Person mit ihrer Verpflichtungsnummer in der Zollanmeldung als Empfängerin, per Adresse des Lagerhalters oder Verarbeiters, aufgeführt werden, sofern zollbegünstigte Waren in ihrem Auftrag vorerst einer Drittperson zur Lagerung oder Verarbeitung zugeführt werden.

Art. 7 Verwendungsnachweis

¹ Die zollbegünstigte Person muss der Zollverwaltung auf Verlangen nachweisen, dass sie die Waren der Verwendungsverpflichtung entsprechend verwendet hat.

² Verwendet sie die Waren im eigenen Betrieb, so muss sie Fabrikationskontrollen führen oder den Nachweis auf andere geeignete Weise erbringen.

Art. 8 Weitergabe von unveränderten zollbegünstigten Waren

¹ Bei jeder Weitergabe von unveränderten Waren im Zollgebiet muss in den Verkaufs- und Lieferdokumenten der Verwendungsvorbehalt nach Anhang 2 angebracht werden.

² Wer unverändert weitergegebene Waren nicht gemäss der Verwendungsverpflichtung der zollbegünstigten Person oder gemäss dem Verwendungsvorbehalt verwendet, muss bei der OZD eine neue Zollanmeldung einreichen.

3. Kapitel: Änderung des Verwendungszwecks

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 9 Verwendungen mit höheren Zollansätzen

Die OZD kann mit zollbegünstigten Personen Vereinbarungen über eine vereinfachte vorgängige neue Zollanmeldung und eine vereinfachte Entrichtung der Zolldifferenz abschliessen (Art. 14 Abs. 4 ZG).

Art. 10 Verwendungen mit reduzierten Zollansätzen

¹ Wer veranlagte Waren zu Zwecken verwenden oder abgeben will, die reduzierten Zollabgaben unterliegen (Art. 14 Abs. 5 ZG), kann bei der OZD ein Gesuch um Rückerstattung der Differenz stellen.

² Das Gesuch kann nur gestellt werden für:

- a. Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere;
- b. Waren, die aus Qualitätsgründen nicht für den veranlagten Zweck verwendet werden können.

Art. 11 Minimale Rückerstattung

Beträge von weniger als 200 Franken werden nicht rückerstattet.

Art. 12 Verweigerung oder Rückforderung der Rückerstattung

Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung nicht oder nur teilweise erfüllt, so verweigert oder reduziert die OZD die Rückerstattung oder fordert den zu Unrecht ausbezahlten Betrag zurück.

2. Abschnitt:

Rückerstattungen für Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere

Art. 13 Zollbefreite Waren

¹ Zollbefreit sind Waren nach:

- a.⁶ Anhang 4a Ziffer 2 zur Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998⁷, wenn sie zu den Zollansätzen der Tariflinien «zu Futterzwecken» veranlagt worden sind;
- b. Anhang 2 zur Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998⁸ über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten, wenn sie zu den Zollansätzen

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 17. Dez. 2007 (AS 2008 3).

⁷ SR 916.01

⁸ SR 916.112.231

der Tariflinien «zur menschlichen Ernährung», «zu technischen Zwecken» oder «zur Herstellung von Nahrungsmitteln» veranlagt worden sind.

² Sie sind zollfrei, wenn sie an folgende Tiere verfüttert werden:

- a. Tiere, die in zoologischen Gärten oder Zirkussen gehalten werden;
- b. Tiere, die wissenschaftlichen oder technischen Zwecken dienen;
- c. Tiere in freier Wildbahn (einschliesslich Vögel);
- d. Fische, Hunde, Katzen und andere Tiere, die in Wohnungen, Nebenräumen, Gehegen usw. nicht zum Zwecke der Nahrungsmittelproduktion gehalten werden, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren.

³ Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Kaninchen und Hausgeflügel.

Art. 14 Berechtigte Personen

Personen, die Waren nach Artikel 13 verarbeiten, mischen, abfüllen, im eigenen Betrieb verwenden oder abgepackt für den Einzelverkauf ins Zollgebiet verbringen, können ein Gesuch um Rückerstattung stellen.

Art. 15 Rückerstattungsge such

¹ Das Rückerstattungsge such muss einen Kalendermonat oder ein Kalenderquartal umfassen, sofern die OZD keine abweichende Abrechnungsperiode bewilligt hat.

² Es muss bei der OZD im auf die Abrechnungsperiode nach Absatz 1 folgenden Kalendermonat oder Kalenderquartal schriftlich und mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- a. die Originale der Veranlagungsverfügungen für die einzelnen Rohstoffe und eine Kopie davon oder, wenn der Einkauf bei einem Importeur erfolgte, die Verkaufsrechnung ergänzt mit den Angaben über die Veranlagung (Nummer der Veranlagungsverfügung, Datum, Zollstelle und Zollansatz);
- b. ein Verwendungsnachweis für die einzelnen Rohstoffe;
- c. eine Zusammenstellung der hergestellten oder verkauften Menge je Futterart.

³ Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, so räumt die OZD der gesuchstellenden Person eine kurze Frist zur Nachbesserung ein.

Art. 16 Berechnung der rückerstattungsberechtigten Menge

¹ Die rückerstattungsberechtigte Menge wird berechnet:

- a. auf der Grundlage der Fabrikationskontrolle oder der Verkaufsstatistik;
- b. nach der Rohmasse, wenn die Rohstoffe unverändert abgegeben werden.

² Die OZD legt in Absprache mit der gesuchstellenden Person die Berechnungsart fest.

³ Massgebend sind:

- a. für die Berechnung nach der Fabrikationskontrolle: die Mengen der tatsächlich verwendeten Rohstoffe;
- b. für die Berechnung nach der Verkaufsstatistik: die Anteile der verwendeten Rohstoffe nach der Herstellungsformel (Rezeptur).

⁴ Die OZD kann bei der Berechnung nach der Fabrikationskontrolle den nachgewiesenen Produktionsverlust, bei der Berechnung nach der Verkaufsstatistik ohne besonderen Nachweis einen Produktionsverlust von höchstens vier Prozent berücksichtigen.

Art. 17 Verwendungsnachweis

¹ Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass die Waren, für die sie die Rückerstattung beantragt, nach Artikel 13 Absatz 2 verwendet oder verkauft worden sind.

² Als Verwendungsnachweis gelten:

- a. Lagerkontrollen, Fabrikationskontrollen und Verkaufsstatistiken;
- b. Rezepturen für die hergestellten Produkte mit:
 1. genauer Angabe der prozentualen Anteile der einzelnen Rohstoffe,
 2. Angaben über die Herkunft der Rohstoffe;
- c. Verkaufs- und Lieferdokumente.

³ Für weitergegebene Waren, für die eine Rückerstattung gewährt wurde oder gewährt wird, muss in den Verkaufs- und Lieferdokumenten der Verwendungsvorbehalt nach Anhang 2 angebracht werden.⁹

Art. 18 Fabrikationskontrolle und Verkaufsstatistik

¹ Die Fabrikationskontrolle muss mindestens folgende Angaben zum hergestellten Produkt enthalten:

- a. die Rezeptur;
- b. die hergestellte Menge;
- c. das Produktionsdatum.

² Die Verkaufsstatistik muss mindestens folgende Angaben zum hergestellten Produkt enthalten:

- a. die Rezeptur;
- b. die verkaufte Menge;
- c. das Rechnungsdatum;
- d. eine Kundenliste.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 17. Juli 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 3731).

3. Abschnitt: Rückerstattung für Waren, die aus Qualitätsgründen nicht für den veranlagten Zweck verwendet werden können

Art. 19 Rückerstattungsberechtigte Waren

¹ Rückerstattungsberechtigt sind zollbegünstigte Waren, die nach der Veranlagung zu einem bestimmten Verwendungszweck ohne Verschulden der verfassungsberechtigten Person aus Qualitätsgründen nicht mehr zum veranlagten Zweck verwendet werden können.

² Davon ausgenommen sind Waren, für die eine Versicherungsleistung oder eine gleichwertige Entschädigung erbracht wird.

Art. 20 Rückerstattungsgesuch

¹ Das Rückerstattungsgesuch muss vor einer anderweitigen Verwendung der Ware und innerhalb von drei Jahren seit der Ausstellung der Veranlagungsverfügung bei der OZD eingereicht werden.

² Die gesuchstellende Person muss die Berechtigung nach Artikel 19 nachweisen.

Art. 21 Kontrolle

Die Zollverwaltung kann durch Kontrollen am Domizil überprüfen, ob die Rück-
erstattungsberechtigung nach Artikel 19 gegeben ist.

Art. 22 Vorgängiges Einverständnis zur anderen Verwendung

¹ Die Ware darf erst anders verwendet oder abgegeben werden, wenn die OZD das Einverständnis dazu gegeben hat.

² Wird eine Ware ohne Einverständnis der OZD zu einem geänderten Zweck verwendet oder abgegeben, ist der Anspruch auf eine Rückerstattung verwirkt.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Verpflichtungen der zollbegünstigten Personen

Art. 23 Warenbuchhaltung

¹ Die zollbegünstigte Person muss Aufzeichnungen über die Lagerbestände und den Verkehr mit zollbegünstigten Waren führen.

² Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Wareneingang:
 1. Menge (Eigenmasse gemäss Veranlagungsverfügung),
 2. Datum und Nummer der Veranlagungsverfügung, Zollstelle,
 3. Mengemengen (den Buchbestand übersteigender Lagerbestand);
- b. Warenausgang:
 1. für die Fabrikation entnommene Mengen,
 2. nicht gemäss Verwendungsverpflichtung verwendete Mengen,
 3. Abgabe von unveränderten zollbegünstigten Waren,
 4. unverändert wieder ausgeführte Mengen,
 5. Fehlmengen (den Lagerbestand übersteigender Buchbestand),
 6. Datum sowie Nummern von Fabrikationsaufträgen, Materialbezugscheinen, Verkaufs- und Lieferelementen und dergleichen.

³ Aus den Aufzeichnungen muss jederzeit der Bestand an zollbegünstigten Waren ersichtlich sein.

Art. 24 Änderungen der Firmeneintragung

Die zollbegünstigte Person muss der OZD Änderungen der Firmeneintragung im schweizerischen Handelsregister, namentlich die Änderung der Firmenbezeichnung oder des Domizils oder eine allfällige Liquidation des Geschäftsbetriebs, unverzüglich schriftlich melden.

2. Abschnitt: Besondere Vorkommnisse

Art. 25 Meldepflicht

Die zollbegünstigte Person muss der OZD schriftlich melden:

- a. durch Zufall oder höhere Gewalt vernichtete zollbegünstigte Waren;
- b. Fehlmengen;
- c. jede Unregelmässigkeit im Zusammenhang mit zollbegünstigten Waren.

Art. 26 Nachträgliche Bezahlung der Zollschuld

¹ Die zollbegünstigte Person muss in Fällen nach Artikel 25 die Differenz zwischen dem reduzierten und dem normalen Zollansatz nachzahlen.

² Die OZD verzichtet in begründeten Fällen auf die Nachzahlung, namentlich wenn:

- a. die Fehlmenge im Rahmen der üblichen Lagerverluste für die entsprechende Ware liegt; oder
- b. die Ware nachweislich durch Zufall oder höhere Gewalt vernichtet worden ist.

3. Abschnitt: Meldung der Ausbeuteziffern für Futtermittel, Ölsaaten und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, sowie für Hartweizen

Art. 27

¹ Die Verarbeitungsbetriebe müssen der OZD die erreichten Ausbeuten für Futtermittel, Ölsaaten und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, sowie für Hartweizen gemäss den Bestimmungen der entsprechenden nichtzollrechtlichen Erlasse melden.

² Die Meldung muss auf den dafür vorgesehenen Formularen erfolgen.

³ Sie muss innerhalb der folgenden Fristen erfolgen:

- a. für Hartweizen: im dem Bearbeitungsquartal folgenden Kalenderquartal;
- b. für andere Waren: bis Ende Februar des dem Verarbeitungsjahr folgenden Jahres.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Zollbegünstigungsverordnung vom 20. September 1999¹⁰;
2. Verordnung vom 20. Mai 1996¹¹ über die Rückerstattung von Zöllen auf Futtermitteln für Zoo-, Labor- und andere Tiere.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

¹⁰ [AS 1999 2474, 2004 81 453 1841 2351 2965 3381 4127 4349 4563 4969, 2005 501 727 1247 1827 2125 2509 4237 4567 4729 4955 5731 5733, 2006 75 217 1073 1257 1431 2405 2407 2859 3245 3923 4129 4543 5349 5705, 2007 223 279 485 731 1301]

¹¹ [AS 1996 2122, 1997 1476, 1999 1068]

Anhang I¹²
(Art. 3)

Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck

Tarifnummer ¹³	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103.	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
10 90			
91 90			
0202.	Zugeschnittene Rindsbinden, ausgebeint, gefroren	zur Herstellung von Trockenfleisch	1190.—
30 99			
0206.	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausegeflügel)	—10
22 90			
29 90			
41 91			
41 99			
49 91			
49 99			
90 90			
0206.	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—10
30 91			
49 91			

¹² Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EFD vom 29. Mai 2007 (AS **2007** 2691), Ziff. I der V der OZD vom 6. Juni 2007 (AS **2007** 2883), Ziff. I der V des EFD vom 29. Juni 2007 (AS **2007** 3413), Ziff. I der V der OZD vom 30. Juni 2007 (AS **2007** 3415), vom 24. Juli 2007 (AS **2007** 3721), vom 31. Aug. 2007 (AS **2007** 4311), der V des EFD vom 27. Sept. 2007 (AS **2007** 4643), der V der OZD vom 28. Sept. 2007 (AS **2007** 4645), vom 31. Okt. 2007 (AS **2007** 5257), der V des EFD vom 17. Dez. 2007 (AS **2008** 3), der V der OZD vom 27. Febr. 2008 (AS **2008** 687), vom 29. Mai 2008 (AS **2008** 2625), der V des EFD vom 30. Juni 2008 (AS **2008** 3157), der V der OZD vom 30. Juni 2008 (AS **2008** 3219), vom 28. Juli 2008 (AS **2008** 3677), vom 29. Aug. 2008 (AS **2008** 4147), vom 30. Sept. 2008 (AS **2008** 4693), vom 29. Okt. 2008 (AS **2008** 5161), vom 26. Nov. 2008 (AS **2008** 5991), der V des EFD vom 19. Dez. 2008 (AS **2009** 87), der V der OZD vom 23. Dez. 2008 (AS **2009** 89), vom 30. Jan. 2009 (AS **2009** 579), vom 27. Febr. 2009 (AS **2009** 1021), vom 25. März 2009 (AS **2009** 1507), vom 29. April 2009 (AS **2009** 1837), vom 27. Mai 2009 (AS **2009** 2619), vom 28. Juni 2009 (AS **2009** 3549) und Ziff. II der V des EFD vom 17. Juli 2009 (AS **2009** 3731), Ziff. I der V der OZD vom 29. Juli (AS **2009** 3945), vom 28. Aug. 2009 (AS **2009** 4551), vom 29. Okt. 2009 (AS **2009** 5691), vom 25. Nov. 2009 (AS **2009** 6509), vom 23. Dez. 2009 (AS **2010** 67), vom 29. Jan. 2010 (AS **2010** 531), vom 23. Febr. 2010 (AS **2010** 881), vom 30. März 2010 (AS **2010** 1497), vom 28. April 2010 (AS **2010** 2053), vom 26. Mai 2010 (AS **2010** 2211), der V des EFD vom 26. Mai 2010 (AS **2010** 2307), der OZD vom 29. Juni 2010 (AS **2010** 2961) und vom 29. Juli 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3443).

¹³ SR **632.10** Anhang

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0207. 14 99 27 99 36 99	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—,10
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—,10
0301. 91 00	Junge Regenbogenforellen (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 g und mit einer Länge von weniger als 20 cm	zur Speisefischzucht	2.40
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0405. 10 19	Ziegenbutter	zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten	20.—
0407. 00 10	Bruteier	zur Mastkuchenproduktion	1.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	35.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb für die industrielle Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummern	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0601. 10 10	Tulpenzwiebeln, ruhend	zum Austreiben, für die Schnittblumenproduktion	—.10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0809. 20 10 20 11	Kirschen	zur Herstellung von Spirituosen	—.10
0809 40 12 40 13 40 92 40 93	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	—.10
0811. 10 00 20 90 90 10 90 29	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen <i>Bemerkung:</i> Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.	zur industriellen Weiterverarbeitung	—.10
0811. 90 90	Andere Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	—.10
1001. 10 38	Hartweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweiss-hydrolysaten, Suppen, Saucen oder Vitaminpräparaten	3.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 10 38	Hartweizen	zum Aufblähen und Rösten	11.—
1001. 10 38	Hartweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durch- schnitt eines Kalenderquartals mindes- tens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Bulgur	6.37
1001. 10 38	Hartweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durch- schnitt eines Kalenderquartals mindes- tens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von vorgekochtem Hartweizen	5.28
1001. 10 60	Hartweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durch- schnitt eines Kalenderquartals mindes- tens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Futtermittelenzymen	3.—
1001. 90 38	Weichweizen	zur Herstellung von Quellmehl	2.—
1001. 90 38	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeessurrogaten	2.—
1001. 90 38	Weichweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird.	zur Herstellung von Stärke	—.10
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei
1002. 00 38	Roggen	zur Herstellung von Kaffeessurrogaten	2.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Popcorn	—.50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.50

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—,60
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	2,50
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	frei
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4,—
1008. 90 28	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	10,—
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8,—
1102. 20 10	Mehl von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20,—
1102. 90 51	Mehl von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20,—
1102. 90 61	Mehl von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20,—
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
	– Grütze und Griess		
11 19	– – Hartweizengriess	zur Herstellung von Teigwaren	9,50
11 19	– – Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4,50
11 99	– – andere	zu technischen Zwecken	40,—
13 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4,50
13 90	– – von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4,50
	– – von anderem Getreide		
19 19	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40,—
19 19	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40,—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
19 29	— — — von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29	— — — von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
19 39	— — — von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39	— — — von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
19 99	— — — von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	— — — von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	— Agglomerate in Form von Pellets		
20 19	— — von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
20 29	— — von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
20 99	— — von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
20 99	— — von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
	— Körner, gequetscht oder in Flocken		
12 90	— — von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	— — von anderem Getreide		
19 29	— — — von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	— — — von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	— — — Flocken von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	– Anders bearbeitete Getreidekörner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)		
22 20	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
22 20	– – von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	13.20
22 20	– – Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	— .60
23 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
23 90	– – Maisgrütze, d. h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschält	zur Herstellung von Cornflakes	4.50
23 90	– – Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
	– – von anderem Getreide		
29 13	– – – von Dinkel, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 18	– – – von Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	– – – von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.—
29 22	– – – von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 32	– – – von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	15.60
29 32	– – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
30 89	– Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	– Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	– nicht geröstet		
10 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
10 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– geröstet		
20 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
20 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107.	Malz, nicht geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	frei
10 12			
1107.	Malz, geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	—.70
20 12			
1107.	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
10 12			
20 12			
1108.	Stärke		
11 90	– Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	– Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	– Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	– Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	– Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	– Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1201. 00 23 00 24	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
1205. 10 53 10 54 90 53 90 54	Rapssamen	zur Ölgewinnung und industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
1206. 00 23 00 24 00 53 00 54	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
1213. 00 99	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3,—
1404. 20 90	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explosivstoffen, Kollodiumwolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3,—
1501. 00 18 00 19	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20,—
1501. 00 19	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20,—
1501. 00 18 00 19 00 28 00 29	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1,—
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegegattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	15,—
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegegattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst	zu technischen Zwecken	1,—
1503. 00 91 00 99	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1,—
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1,—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 90 98	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
1507. 90 18	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
1507. 90 19	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90
1507. 90 18	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1507. 90 19	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
1507 / 1515	Pflanzliche Fette und Öle	zur industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1508. 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
1508. 90 18	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
1508. 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1508. 90 18	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
1508. 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
1509. 10 91 10 99 90 91 90 99	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1510. 00 91 00 99	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1511 . 10 90	Palmöl, rohes	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000	—.10
1511. 90 18	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.75

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
		(Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	
1511. 90 19	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90
1511. 90 18	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
1511. 90 19	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
1511. 90 18	Fraktionen des Palmöls	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000	10.—
1511. 90 18	Fraktionen des Palmöls	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000 (Die Nachraffination umfasst eine oder	—.10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
		mehrere der folgende Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
1511. 90 98	Palmöl, anderes als rohes	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000	10.—
1511 . 9098	Palmöl, anderes als rohes	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2104.1000 (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgende Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	—.10
1512. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 91 29 99	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
1512. 19 18	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder	139.75

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1512. 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.) zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90
1512. 19 18	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
1512. 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
1513. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 18 29 19 29 98 29 99	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513. 19 98 29 98	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	147.55
1513. 21 90	Palmkernöl, roh	zur Herstellung von Brotaufstrichen der Tarifnummern 2106.9050 oder 2106.9074	6.—
1513. 29 18	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	154.40
1513. 29 19	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	155.70
1513. 29 18	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit anderen Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	159.60

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513. 29 19	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit anderen Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	160.95
1514. 11 90 19 91 19 99 91 90 99 91 99 99	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1514. 19 91 99 91	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
1515. 11 90 19 91 19 99 21 90 29 91 29 99 30 91 30 99 50 19 50 91 50 99 90 13 90 18 90 19 90 28 90 29 90 38 90 39 90 98 90 99	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1515. 19 91 29 91 30 91 50 91 90 18 90 28 90 38 90 98	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
1516. 10 91 10 99 20 92 20 93 20 97 20 98	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
1516. 10 91 20 93	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
1516. 10 99 20 98	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90
1516. 10 91 20 93	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1516. 10 99 20 98	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1517. 90 62/ 90 99	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518. 00 19	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518. 00 97	Nichtgeniessbare Mischungen von tierischen Fetten	zu technischen Zwecken	1.—
1602. 50 99	Rindfleisch, gekocht und gefroren, in Würfeln mit einer Kantenlänge von ungefähr 2 cm	zur Herstellung von Gulaschsuppe	—.10
1602. 50 99	Rindfleisch, gekocht und gefroren, in Würfeln mit einer Kantenlänge von ungefähr 2 cm oder gewolft	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—.10
1701. 11 00 12 00 99 99	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	frei
1701. 11 00 12 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	frei
1702. 30 29 30 38	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	—.60
1702. 30 48	Glukosesirup	als Nährstoff für Bakterien bei der Herstellung pharmazeutischer Produkte	—.10
1904. 90 90	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet	zur Herstellung von Cornflakes und dergleichen	6.—
	<i>Bemerkung:</i> Waren aus der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Freihandelsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	27. Juni 1995 ¹⁴ über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.		
2001. 10 10	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 91	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 98	Peperoncini (<i>capsicum annuum L.</i>), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 99 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
2005. 99 11	Peperoncini (<i>capsicum annuum L.</i>), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2008. 19 10 20 00 30 10 30 90 70 10 70 90 80 00 99 11 99 96	Pulpen	zur industriellen Weiterverarbeitung	—.10
2008. 40 10 50 10 50 90 99 19 99 97	Pulpen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	—.10
2008. 99 99	Aloe Vera	zur Herstellung von Grundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2008. 99 99	Süsskartoffeln, geschnitten, in kochendem Wasser gebleicht, in Zuckerlösung getaucht und gefroren	zur Herstellung von Chips	—.10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2009. 61 11	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l	zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft oder alkoholfreien Mischungen von Traubensaft mit anderen Fruchtsäften	15.—
2009. 80 81	Säfte von tropischen Früchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur industriellen Weiterverarbeitung	—,10
2009. 80 89	Andere Säfte als von tropischen Früchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	—,10
2102. 10 99	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des pharmazeutischen Grundstoffes «S-adenosil-L-methionina (SAME)»	1.—
2102. 10 99	Gärkellerhefen mit einem Trockenstoffgehalt bis 20 %	zur Weiterverarbeitung zu Extrakten, Pulver und Flocken für die Lebensmittelindustrie	1.—
2103. 10 00	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
2103. 90 00	Gewürzsaucen	zur industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	10.—
2106. 10 11	Sojaproteinkonzentrat	zu Futterzwecken	—,10
2106. 10 19	Sojaproteinkonzentrat	zu Futterzwecken	—,10
2106. 90 30	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.—
2106. 90 74 90 75 90 76	Nahrungsmittelzubereitungen	zur Herstellung von Kaugummi	—,10
2204. 29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	18.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcosuisse, Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung	—,70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	15.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
2302. 30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	70.—
2309. 90 81 90 82 90 89	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert <i>Bemerkung:</i> In der Einfuhrzollanmeldung ist der Produktename gemäss Bewilligung der Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux ALP anzugeben.	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
2903. 13 00	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
3823. 11 90	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
3824. 90 98	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—.03
3906. 90 90	Acrylnitril-Methacrylat-Pfropfcopolymer auf Butadien/Acrylnitril-Elastomer	zur Herstellung von Verpackungsfolien	—.10
3920. 10 00	Fasermasse aus Polyethylenfibrillen, in Form von rechteckigen, mit Wasser getränkten Platten	zur Herstellung von Faserzement	3.80
3920. 10 00/ 73 00/ 79 90/ 99 00	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfaser, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auftragen einer Haftschrift für die lichtempfindliche Emulsion; Herstellung von antistatisierten oder beschichteten Folien zum Bedrucken oder Beschriften	10.—
4104. 11 00 19 00	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—.30
4105. 10 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4106.			
21 00			
31 00			
40 00			
91 00			
4703.	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—,35
11 00			
19 00			
29 00			
4703.	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—,10
21 00			
4705.	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlossen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—,10
00 00			
4802.	Kraftpapier und Kraftpappe, maschinenglatt oder einseitig glatt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von 115 g oder mehr und einer minimalen Berstfestigkeit nach Mullen entsprechend den Werten in der Übersicht in Unternummern-Anmerkung 1 zu Kapitel 48	zur Herstellung von Karton zu Verpackungszwecken oder Displays	—,10
55 19			
58 10			
4804.	Kraftpapier und Kraftpappe	zur Herstellung von Karton zu Verpackungszwecken oder Displays	—,10
11 00			
4804.	Kraftpapier und Kraftpappe	zur Herstellung von Karton zu Verpackungszwecken oder Displays	—,10
19 00			
4804.	Kraftpapier, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von 115 g und einer minimalen Berstfestigkeit nach Mullen von 393 kPa	zur Herstellung von Karton zu Verpackungszwecken oder Displays	—,10
21 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4804. 31 90	Kraftpapier, maschinenglatt oder einseitig glatt, in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von 115 g und einer minimalen Berstfestigkeit nach Mullen von 393 kPa	zur Herstellung von Karton zu Verpackungszwecken oder Displays	—,10
4810. 13 10	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten-Verpackungs-Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—
4810. 13 10 14 10 19 00	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrolplatten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6.—
4810. 39 10	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
5007. 10 00 20 10 20 20 90 10 90 20	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	150.—
5007. 20 10	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—
5111. 11 00 19 00 90 00	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5112. 11 10 11 90 19 10 19 90 90 10 90 90	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5208. 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mouseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5210. 11 00 19 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5212. 11 00			
5208 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
5210. 11 00 19 00			
5212. 11 00			
5208 12 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5209. 11 00/ 19 00			
5210. 11 00 19 00			
5211. 11 00/ 19 00			
5212. 11 00 21 00			
5402. 11 00 19 00	Multifilament-Garne aus Polyamid, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	—50
5402. 11 00 19 00 44 00 45 00 51 00	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht oder weiss mattiert, nicht texturiert, ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5402. 20 00	Multifilament-Garne aus Polyester, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	—50
5402. 31 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402. 32 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402. 49 00 59 00	Synthetische Filamentgarne (Elastomerefäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5404. 11 00	Monofile (Elastomorfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 11 00/ 19 00	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren, Besen und Staubwischern	30.—
5404. 90 00	Fibrillierte Streifen aus Polypropylen	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	—50
5407. 41 00 42 00 51 00 52 00 61 10 61 20 69 10 69 20 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	100.—
5407. 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus Filamentgarnen aus Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 50 g (Aetzgaze)	Ausbrennstoff für die Stickerei	30.—
5408. 21 00 31 00	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss mattiert	gewerbsmässige Stickerei	70.—
5512. 11 00 19 10 21 00 29 10 91 00 99 10	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5513. 11 00/ 29 00	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von – nicht mehr als 170 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5514. 11 00/ 29 00	– mehr als 170 g		50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 10			
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige Stickerei	30.—
11 00			
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
91 00			
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	zur Herstellung von Kratzengarnituren	5.—
10 00			
6210.	Bekleidung aus Vliesstoff aus Polypropylen oder Polyethylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
10 00			
6307.	Andere konfektionierte Waren aus Vliesstoff aus Polypropylen oder Polyethylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
90 99			
6307.	Hygienemasken oder chirurgische Masken vom Typ II bzw. Typ IIR (Europäische Norm EN14683)	zur Pandemievorsorge	40.—
90 99			
6309.	Altwaren aus Spinnstoffen, mit beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen	zum Reissen oder zur Herstellung von Putzklappen	—03
00 00			
6403.	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
19 00			
7019.	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
90 90			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
7106. 92 90	Silber, in Form von Halbzeug	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7108. 13 00	Gold, in Form von Halbzeug	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7110. 11 00	Platin, in Rohform oder in Pulverform	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7110. 21 00 29 00	Palladium	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7113. 19 00	Bijouterie- und Juwelierwaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7114. 19 90	Gold- und Silberschmiedwaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7115. 90 20	Andere Waren aus Gold oder Platin	zum Einschmelzen und zur Wiedergewinnung von Edelmetallen	8.—
7204. 49 00	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
7217. 10 10	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	zur Herstellung von Drahtstiften	—10
7225. 11 11/ 19 90	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten	—20
7226. 11 11/ 19 90			
7601. 20 00	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
7605. 21 00	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur industriellen Weiterverarbeitung	—60
8408. 20 10	Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren)	zum Einbau in Motortransportkarren für die Landwirtschaft der Tarifnummer 8704	21.—

Anhang 2
(Art. 8 Abs. 1 und 17 Abs. 3)

Text des Verwendungsvorbehaltes (Art. 8 Abs. 1)

Die gelieferte Ware wurde zu einem reduzierten Zollansatz eingeführt. Sie darf nur zu [15] verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszweckes muss der Oberzolldirektion vorgängig gemeldet und die Differenz der Einfuhrabgaben muss nachentrichtet werden (Art. 14 und 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005).

Text des Verwendungsvorbehaltes für Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere (Art. 17 Abs. 3)

Für die gelieferte Ware wurde der Einfuhrzoll im Rahmen der Artikel 13–18 der Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007 rückerstattet. Sie darf nur an andere als landwirtschaftliche Nutztiere verfüttert werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszweckes muss der Oberzolldirektion vorgängig gemeldet und die Einfuhrabgaben müssen nachentrichtet werden (Art. 14 und 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005).

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Kaninchen und Hausgeflügel.

¹⁵ Verwendungszweck, zu dem die Ware veranlagt wurde, einsetzen.